

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre für das Gebiet des**  
**Einfachen Bebauungsplans Nr. 88-Süd „Innenentwicklung Beilngries SÜD“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Beilngries folgende Satzung:

**§ 1**  
**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88-Süd „Innenentwicklung Beilngries SÜD“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf die vom Stadtrat zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 88-Süd „Innenentwicklung Beilngries SÜD“.

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke innerhalb des als Innenbereich gekennzeichneten Bereichs.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan 891-G-1S maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**  
**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

- (1) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Beilngries.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 BauGB).
- (2) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Beilngries, den 01.02.2018  
Stadt Beilngries

  
Alexander Anetsberger  
1. Bürgermeister

---

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung einschließlich Lageplan und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag an der Amtstafel Beilngries und in allen Ortsteilen, sowie im Internet unter [www.beilngries.de/bauleitplaene](http://www.beilngries.de/bauleitplaene):

---

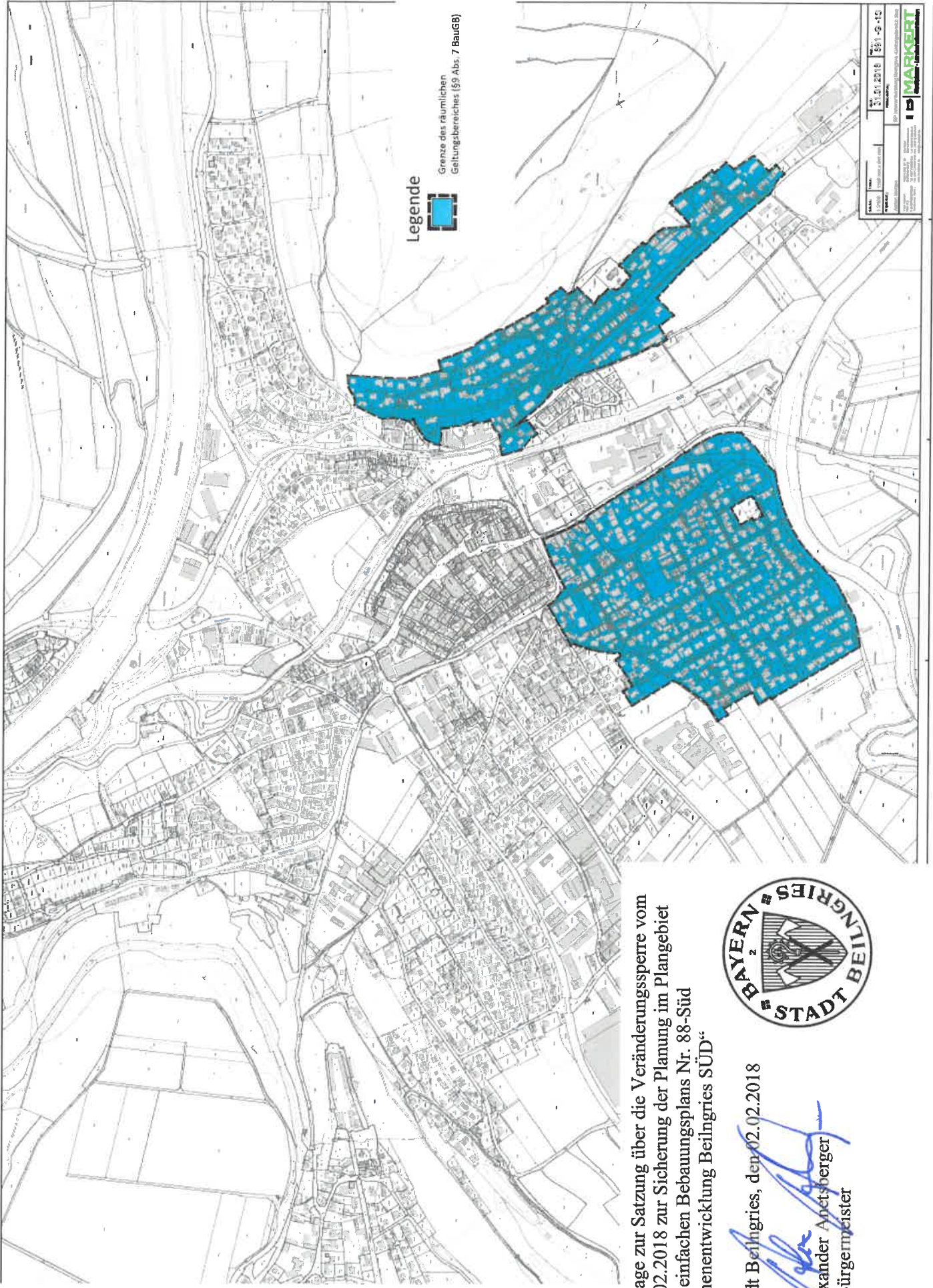
Ausgehängt am:  
02.02.2018  
abzunehmen am:  
19.02.2018  
abgenommen am:

Die Satzung ist somit am 02.02.2018 in Kraft  
getreten.

---

Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung
-------	---------------------------------

---



Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre vom  
 01.02.2018 zur Sicherung der Planung im Plangebiet  
 des einfachen Bebauungsplans Nr. 88-Süd  
 „Innenentwicklung Beilngries SÜD“



Stadt Beilngries, den 02.02.2018

*Alexander Anetberger*  
 1. Bürgermeister